

Tagungen und Dokumente

24. Tagung vom 27. bis 31.1.2014	CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/50 / ECE/TRANS/WP.15/AC.2/..
25. Tagung vom 25. bis 29.8.2014	CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/52
26. Tagung vom 27. bis 30.1.2015	CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/54
27. Tagung vom 24. bis 28.8.2015	CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/56
28. Tagung vom 25. bis 29.1.2016	CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/58
29. Tagung im August 2016	<i>Hinweis: Hier wird es noch Beschlüsse für 2017 geben.</i>

Dokumente zu den Änderungen im ADN für 2017/2018

CCNR-ZKR/ADN/2016/1	vom 6. November 2015 Änderungsvorschläge für die dem ADN beigefügte Verordnung, die am 1. Januar 2017 in Kraft treten
CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2016/1	vom 12. November 2015 Sonderarbeitsgruppe „Harmonisierung der RID/ADR/ADN-Verordnungen mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter“ vorgeschlagene und von der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung modifizierte Änderungen, die am 1. Januar 2017 in Kraft treten sollen
CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2016/16	vom 12. November 2015 Durch die Arbeitsgruppe „Beförderung gefährlicher Güter“ (WP.15) und der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung 2014 und 2015 angenommene Änderungsvorschläge mit Relevanz für das ADN, die am 1. Januar 2017 in Kraft treten sollen.
CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/58 Add.1	vom 4. März 2016 Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2017 in Kraft treten sollen

2.3 Schwerpunkte der Änderungen/Arbeiten für 2017 im Überblick

Schwerpunkte für alle Landverkehrsträger (ADR, RID, ADN)

Einführung von flexiblen Schüttgut-Containern – BK 3

Ein Grund dafür, dass die flexiblen Schüttgut-Container – BK 3 im Jahre 2015 noch nicht im ADR/RID/ADN eingeführt wurden, war die verspätete Vorlage der Prüfung der statischen Stabilität an mit flexiblen Schüttgut-Containern beladenen Fahrzeugen.

Daher war das Hauptthema die Prüfung der statischen Stabilität an mit flexiblen Schüttgut-Containern beladenen Fahrzeugen, deren Ergebnisse in den informellen Dokumenten INF.32 und INF.32/Add.1 sowie den dazugehörigen Videos (informelles Dokument INF.32/Add.2) dargelegt wurden.

In der 95. Sitzung konnten noch nicht die letzten Zweifel an dem Stabilitätsverhalten ausgeräumt werden. In der Gemeinsamen Tagung im März 2014 wurden hierzu dann die letzten Entscheidungen getroffen.

Es wurde klargestellt, dass sich die Begriffsbestimmung für Schüttgut-Container in Abschnitt 1.2.1 nur auf solche bezieht, die durch Kapitel 6.11 erfasst werden. Diese Schüttgut-Container müssen entweder dem CSC-Übereinkommen entsprechen oder von der zuständigen Behörde zugelassen sein.

Begriffliche Anpassungen in der gesamten Vorschrift

Es gibt umfangreiche redaktionelle Anpassungen wegen der Klarstellung von Begrifflichkeiten. Das sind insbesondere die Änderung des Wortes „Kennzeichnung“ in das Wort „Kennzeichen“ und die Einführung des Wortes „Güterbeförderungseinheit“ für die Worte „Wagen/Fahrzeug, Container, Tankcontainer, ortsbeweglicher Tank oder MEGC“.

Weitere wichtige Änderungen in den Teilen 1 bis 9

Teil 1

- **Neue Begriffsbestimmungen**, wie Verladen, Entladen, Auslegungslebensdauer, Betriebsdauer, Haltezeit, Flexibler Schüttgut-Container, Straßenfahrzeug, Temperatur der selbstbeschleunigenden Polymerisation (SAPT), Verdichtetes Erdgas (CNG), Verflüssigtes Erdgas (LNG), ...
- **Änderungen bei Verantwortlichkeiten in Kapitel 1.4** betreffend Absender, Beförderer, Verladener, Betreiber, Entlader, Instandhalter (RID), ...
- Umfangreiche Änderungen bei den **Übergangsvorschriften**
 - Änderung im Abschnitt 1.8.3 zum Sicherheitsberater
 - Redaktionelle Ergänzung der Begriffe „Befüllen, Verpacken“.
 - Schaffung der Möglichkeit einer EDV-basierten Prüfung

Teil 2

- Schaffung der Möglichkeit der Beförderung von derzeit genannten Stoffen, die zwar namentlich genannt sind, aber aus bestimmten Gründen nicht der vorgegebenen Klasse entsprechen. (neue Regelung in 2.1.2.8)
- In der **Klasse 1** wurde eine Pflicht geschaffen, dass die zuständige Behörde (in Deutschland die BAM), die einen Stoff oder Gegenstand der Klasse 1 zuordnet, dies dem Antragsteller schriftlich bestätigen muss (2.2.1.1.9)
- In der **Klasse 2** gibt es in 2.2.2.2.1 weitere neue Vorgaben zur Zulassung der Beförderung chemisch instabiler Gase der Klasse 2 wie in P 200 (10) Sondervorschrift für die Verpackung „r“ und SV 386. Diese Möglichkeiten gibt es auch in der Klasse 3, 6.1 und 8 über die SV 386.
- In der **Klasse 4.1** ist die Einstufungsmöglichkeit für polymerisierende Stoffe geschaffen (UN 3532 bis 3534), PM Polymerisierende Stoffe neu.
- **Klasse 6.2** und **Klasse 9** Klarstellung zur Beförderung nicht absichtlich oder auf natürliche Weise infizierter lebender Tiere: Sie unterliegen nur den relevanten Rechtsvorschriften der jeweiligen Ursprungs-, Transit- und Bestimmungsländer. Die Genehmigung der zuständigen Behörden ist auf der Grundlage der einschlägigen Regelungen für Tiertransporte zu erteilen, gefahrgutrechtliche Gesichtspunkte sind dabei zu berücksichtigen. Welche Behörden für die Festlegung dieser Bedingungen und Regelungen für eine Genehmigung zuständig sind, ist auf nationaler Ebene zu regeln.
- **Klasse 9:** Es wird klargestellt, dass bei der Beförderung von Lithiumbatterien alle Beförderungen im Zusammenhang mit Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungen über Sondervorschriften in Kapitel 3.3 geregelt werden. Die Bemerkungen in 2.2.9.1.7 werden gestrichen.

Teil 3

- Klarstellung der Erläuterung zu Spalte 17 zur Beförderung in loser Schüttung
- **Neue UN-Nummern:** 0015, 0016, 0303, 0510, 3527 bis 3534
- **Geänderte Sondervorschriften:** 172 b), 188, 207, 216, 217, 218, 225, 236, 240, 310, 312, 317, 327, 335, 356, 363 (fast Neufassung), 369, 370, 373, 376, 581, 633, 653, 655, 658, 660, 663, 664
- **Neue Sondervorschriften:** 378, 379, 382, 383, 685, 386, 665, 666, 667, 668, 669
- In Kapitel 3.4 und 3.5 gibt es eine klarstellende Formulierung zu Umverpackungen und der Verwendung der Kennzeichnung